



Amtliche Bekanntmachungen

Abgabesatz-Satzung 2015 der Stadt Oberhausen vom 15.12.2014

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 15.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Gemäß § 18 Abs. 3 der Entwässerungssatzung vom 18.12.2006 in der zurzeit gültigen Fassung wird der Jahresgebührensatz 2015 auf

- a) 2,34 EUR je cbm für Schmutzwasser und
- b) 1,27 EUR je qm für Niederschlagswasser

festgesetzt.

(2) Für Gebührenpflichtige, die von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt der Gebührensatz 2015

- a) 1,32 EUR je cbm für Schmutzwasser und
- b) 0,79 EUR je qm für Niederschlagswasser.

(3) Die Abwassergebühr für Kleineinleiter (§ 18 Abs. 2 der Entwässerungssatzung) beträgt 0,62 EUR je cbm Abwasser.

(4) Der Gebührensatz 2015 für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 12 der Kleinkläranlagensatzung vom 18.12.2006) beträgt 60,39 EUR je cbm abgefahrenen Grubeninhalts.

§ 2

Gemäß § 20 Abs. 2 der Abfallsatzung vom 30.09.2013 werden die Jahresgebühren 2015 für die Abfallbeseitigung wie folgt festgesetzt:

Restmüll

40 Liter Großbehälter 4-wöchentliche Leerung	=	33,12 EUR
80 Liter Großbehälter 4-wöchentliche Leerung	=	66,24 EUR
80 Liter Großbehälter 14-tägige Leerung	=	132,49 EUR
80 Liter Großbehälter einmalige wöchentliche Leerung	=	264,98 EUR
120 Liter Großbehälter 4-wöchentliche Leerung	=	99,37 EUR
120 Liter Großbehälter 14-tägige Leerung	=	198,73 EUR

120 Liter Großbehälter
einmalige wöchentliche Leerung = 397,47 EUR

240 Liter Großbehälter
einmalige wöchentliche Leerung = 794,94 EUR

770 Liter Großbehälter
einmalige wöchentliche Leerung = 2.550,42 EUR

770 Liter Großbehälter
zweimalige wöchentliche Leerung = 5.100,84 EUR

1.100 Liter Großbehälter
einmalige wöchentliche Leerung = 3.643,46 EUR

1.100 Liter Großbehälter
zweimalige wöchentliche Leerung = 7.286,91 EUR

Hausmüllsack = 3,80 EUR

Grünabfallsack = 1,50 EUR

Biotonne

80 Liter Großbehälter
14-tägige Leerung = 99,37 EUR

120 Liter Großbehälter
14-tägige Leerung = 149,05 EUR

240 Liter Großbehälter
14-tägige Leerung = 298,10 EUR

Für die Abfuhr **hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle** werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

1.100 Liter Container je Leerung = 38,29 EUR
2.500 Liter Umleerbehälter je Leerung = 87,02 EUR
4.500 Liter Umleerbehälter je Leerung = 156,63 EUR

§ 3

Gemäß § 8 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Oberhausen vom 13.12.2004 in der zurzeit gültigen Fassung werden die Jahresgebührensätze 2015 auf

3,94 EUR für Anliegerstraßen,
3,46 EUR für innerörtliche Straßen,
3,18 EUR für überörtliche Straßen und
3,91 EUR für fußläufige Straßen und Straßenteile

pro Meter Straßenfrontlänge bei einmaliger wöchentlicher Reinigung festgesetzt. Wird mehrmals gereinigt, so vervielfältigt sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seite 283 bis Seite 293

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Abgabesatz-Satzung 2015 der Stadt Oberhausen** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 15. Dezember 2014

Wehling
Oberbürgermeister

10. Änderungssatzung vom 16.12.2014 zur Feuerwehrsatzung vom 14.12.2004

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 15.12.2014 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Art. 1

Der Kostentarif der Feuerwehrsatzung vom 14.12.2004 (Amtsblatt vom 22.12.2004, Sonderausgabe Teil 1; Amtsblatt vom 15.02.2005, Nr. 4), in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 17.12.2013 zur Feuerwehrsatzung vom 14.12.2004 (Amtsblatt vom 20.12.2013, Sonderausgabe, S. 249 - 251), wird wie folgt neu gefasst:

Kostentarif zur Feuerwehrsatzung

A. Kostenersatz

1. Personal	je angefangene 15 Minuten
1.01 Beamter der Besoldungsgruppe A 7 - A 9 + Z (mittlerer Dienst)	7,00 €
1.02 Beamter der Besoldungsgruppe A 9 - A 13 (gehobener Dienst)	10,00 €

1.03 Beamter der Besoldungsgruppe A 13 und höher (höherer Dienst)	12,00 €
---	---------

1.04 Leitender Notarzt	15,00 €
------------------------	---------

2. Fahrzeuge **je angefangene
15 Minuten**

2.01.1 Löschgruppenfahrzeug	19,00 €
2.01.2 Tanklöschfahrzeug	19,00 €
2.02 Drehleiter	21,00 €
2.03 Gerätewagen	10,00 €
2.04 Rüstwagen	20,00 €
2.05 Einsatzleitwagen	8,00 €
2.06 Kommandowagen	9,00 €
2.07.1 Wechselladerfahrzeug	21,00 €
2.07.2 Abrollbehälter	2,00 €
2.08 Lastkraftwagen	9,00 €
2.09 Kranwagen	21,00 €
2.10 Wasserrettungswagen	7,00 €
2.11 nicht benutzter Rettungswagen	30,00 €
2.12 Einsatzleitwagen (ELW 2)	16,00 €
2.13 Versorgungs-PKW	8,00 €

Die Pauschalen der Ziffer 2 enthalten die Kosten für den Einsatz aller auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte.

Zusätzlich berechnet werden:

- Sonderlöschmittel, Ölaufsaugmittel, Sauerstoff u.a. zu Tagespreisen

3. Boote **je angefangene
15 Minuten**

3.01 Mehrzweckboot	8,00 €
3.02 Rettungsboot	2,00 €

4. Gestellung des Löschzuges infolge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung einer Brandmeldeanlage:

je Einsatz 779,00 €

B. Gebühren

je angefangene 15 Minuten pauschal 16,00 €

C. Entgelte

Soweit die Entgelte nach der Zeitdauer berechnet werden, wird die Zeit der Abwesenheit von den Standorten zugrunde gelegt.

I. Brandschutztechnische Leistungen

Schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme, Erstellung eines Brandschutzgutachtens, Erstellung eines Brandschutzkonzeptes u. a.

je angefangene 15 Minuten pauschal 16,00 €

II. Gestellung von Brandsicherheitswachen und sonstige freiwillige Leistungen

1. Personal	je angefangene 15 Minuten
1.01 Beamter der Besoldungsgruppe A 7 - A 9 + Z (mittlerer Dienst)	11,00 €
1.02 Beamter der Besoldungsgruppe A 9 - A 13 (gehobener Dienst)	14,00 €
1.03 Beamter der Besoldungsgruppe A 13 und höher (höherer Dienst)	19,00 €
1.04 leitender Notarzt	19,00 €
1.05 Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pauschal	6,00 €
2. Fahrzeuge	je angefangene 15 Minuten
2.01.1 Löschgruppenfahrzeug	19,00 €
2.01.2 Tanklöschfahrzeug	19,00 €
2.02 Drehleiter	21,00 €
2.03 Gerätewagen	10,00 €
2.04 Rüstwagen	20,00 €
2.05 Einsatzleitwagen	8,00 €
2.06 Kommandowagen	9,00 €
2.07.1 Wechselladerfahrzeug	21,00 €
2.07.2 Abrollbehälter	2,00 €
2.08 Lastkraftwagen	9,00 €
2.09 Kranwagen	21,00 €
2.10 Wasserrettungswagen	7,00 €
2.11 Versorgungs-PKW	8,00 €
2.12 nicht benutzter Rettungswagen im Löschverband je Einsatz	148,00 €
Gestellung eines RTW	37,00 €
2.13 Einsatzleitwagen (ELW 2)	16,00 €

Die Entgelte der Ziffer 2 enthalten die Kosten für den Einsatz aller auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte.

Zusätzlich werden berechnet:

- Personal gem. Ziffer 1
- Sonderlöschmittel, Ölaufsaugmittel, Sauerstoff u.a. zu Tagespreisen

3. Boote je angefangene 15 Minuten

3.01 Mehrzweckboot	9,00 €
3.02 Rettungsboot	2,00 €

4. Motor-, Rettungs- und Hilfsgeräte

4.01 Elektrotauchpumpe, Stromaggregat, Flüssigkeitssauger, Auffangbehälter	je Tag 27,00 €
4.02 Holzelement	je Tag 5,00 €
4.03 weitere Geräte	auf Anfrage

5. Schläuche und Armaturen

5.01 Druckschlauch B/C, Saugschlauch	
- je Länge -	je Tag 4,00 €
5.02 wasserführende Armaturen	je Tag 5,00 €

Zusätzlich werden berechnet:

- Personalkosten gem. Ziffer 1 in Verbindung mit der Überlassung und dem Transport von Geräten.
- Maschinell betriebene Geräte (siehe Ziffer 4) werden nur mit Bedienungspersonal und Transportfahrzeugen überlassen.

6. Atemschutz- und Wiederbelebungsgeräte

6.01 Pressluftatmer und Atemschutzmaske	je Tag 21,00 €
6.02 Sauerstoffbehandlungsgerät	je Tag 2,00 €
6.03 Sauerstoffflaschen	je Tag 5,00 €
6.04 Füllen, Prüfen und Trocknen	20,00 €

Zusätzlich werden berechnet:

- Transportfahrzeug nach Ziffer 2
- Personal nach Ziffer 1
- Sauerstoff zum Selbstkostenpreis

7. Prüfung und Wiederholungsabnahme von Brandmeldeanlagen; Überprüfung von Feuerwehrschießdecks

je angefangene 15 Minuten pauschal 16,00 €

8. Einsatz hilfeleistender Feuerwehren

Für den Einsatz hilfeleistender Feuerwehren (§9 Abs. 1 FSHG) werden Entgelte in Höhe der von der hilfeleistenden Feuerwehr in Rechnung gestellten Kosten gefordert.

Angefangene Zeiteinheiten werden grundsätzlich voll berechnet. Sind Entgelte für die Überlassung von Geräten nach Tagen bemessen, gelten je angefangene 24 Stunden, beginnend mit der Überlassung, als ein Tag.

Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 16.12.2014

Wehling
Oberbürgermeister

Bestätigungen des Oberbürgermeisters gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungs-VO

Hiermit bestätige ich,

1. dass der Wortlaut der 10. Änderungssatzung vom 16.12.2014 zur Feuerwehrsatzung vom 14.12.2004 mit dem Ratsbeschluss vom 15.12.2014 übereinstimmt.
2. dass nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – Bekanntm-VO -) vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516/SGV. NRW. 2023) verfahren worden ist.

Oberhausen, 16.12.2014

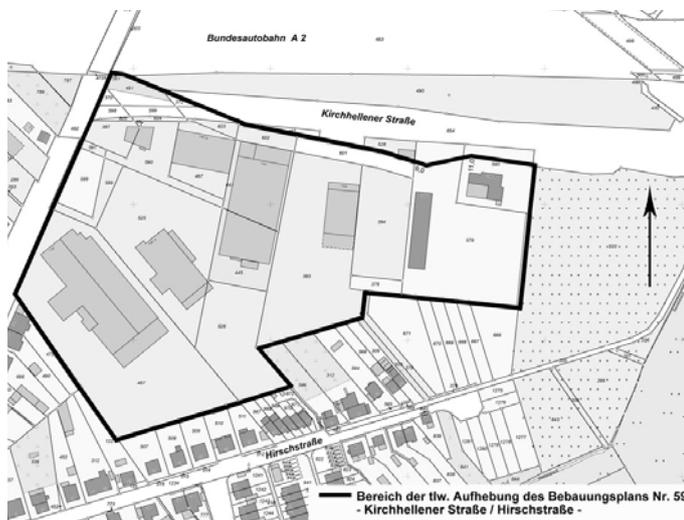
Wehling
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 16.12.2014 über die Einleitung des Verfahrens zur teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 59 - Kirchhellener Straße / Hirschstraße -**

Der Rat der Stadt hat am 15.12.2014 beschlossen das Verfahren zur teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 59 - Kirchhellener Straße / Hirschstraße - (Rechtskraft 08.06.1971) für das im Plan des Bereichs 5-1, -Stadtplanung-, vom 07.11.2014 gekennzeichnete Plangebiet einzuleiten.

Der Bereich des teilweise aufzuhebenden Bebauungsplans Nr. 59 liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 12 und 14, und wird wie folgt umgrenzt:

Südöstliche Seite der Kirchhellener Straße; nordöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 501, 491, 372, Flur 12; abknickend zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 603, Flur 12; nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 603, 602 und 601, Flur 12; abknickend gemäß Planskizze zum nordwestlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 533, Flur 12; östliche Grenzen der Flurstücke Nr. 580 und 579, Flur 12; südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 579, 376, 383, 526, Flur 12, und 467, Flur 14; südwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 467, Flur 14.



Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 i. V. mit § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I, S. 954).

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebiets einen Plan mit den Umringsgrenzen im Bereich 1 -Stadtplanung-, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Öffnungszeiten: Montag - Donnerstag, 8.00 - 16.00 Uhr, und Freitag, 8.00 - 12.30 Uhr, einsehen.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung

Erklärung

Der einleitende Beschluss zur teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 59 - Kirchhellener Straße / Hirschstraße - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

**Übereinstimmungsbestätigung /
Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der Wortlaut der Bekanntmachung des einleitenden Beschlusses zur teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 59 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 15.12.2014 überein.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung

Erklärung

Der Beschluss zur Einstellung des Verfahrens und zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 59, 2. Änderung, - Kirchhellener Straße / Hirschstraße - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Beschlusses zur Einstellung des Verfahrens und zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 59, 2. Änderung, stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 15.12.2014 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999, zuletzt geändert am 05.08.2009, verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 16.12.2014

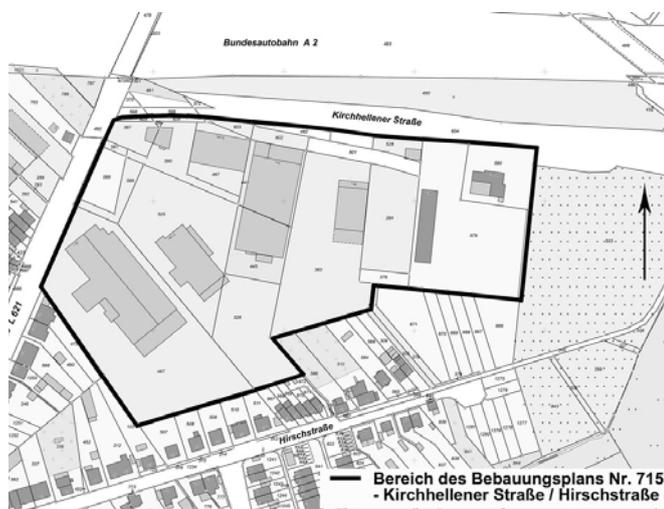
Wehling
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 16.12.2014 über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 715 - Kirchhellener Straße / Hirschstraße -

Der Rat der Stadt hat am 15.12.2014 die Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 9 Abs. 2 a in Verbindung mit dem vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) für das im Plan des Bereichs 5-1, -Stadtplanung-, vom 07.11.2014 gekennzeichnete Plangebiet beschlossen (Bebauungsplan Nr. 715 - Kirchhellener Straße / Hirschstraße -).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 12 und 14, und wird wie folgt umgrenzt:

Südöstliche Seite der Kirchhellener Straße; nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 605, 604, 603 und 482, Flur 12; abknickend zur nördlichen Grenze des Flurstücks Nr. 528, Flur 12; nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 528, 579 und 580, Flur 12; östliche Grenzen der Flurstücke Nr. 580 und 579, Flur 12; südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 579, 376, 383, 526, Flur 12, und 467, Flur 14; südwestliche Grenze des Flurstückes Nr. 467, Flur 14.



Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 i. V. mit § 9 Abs. 2 a und § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I, S. 954).

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebiets einen Plan mit den Umringsgrenzen im Bereich 1 -Stadtplanung-, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Öffnungszeiten: Montag - Donnerstag, 8.00 - 16.00 Uhr, und Freitag, 8.00 - 12.30 Uhr, einsehen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 715 werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Kernsortimenten unter Berücksichtigung des Bestandes;
- Umsetzung der Ziele des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen, Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel;
- Umsetzung der Ziele und Vorgaben des am 26.05.2008 vom Rat der Stadt beschlossenen Einzelhandelskonzepts für die Stadt Oberhausen;
- Sicherung und Stärkung der zentralen Versorgungsbereiche insbesondere der Nahversorgungszentren Königshardt und Tackenberg / Klosterhardt.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung

Erklärung

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 715 - Kirchhellener Straße / Hirschstraße - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

**Übereinstimmungsbestätigung /
Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2
Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung
(BekanntmVO)**

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 715 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 15.12.2014 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999, zuletzt geändert am 05.08.2009, verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 16.12.2014

Wehling
Oberbürgermeister

**Ergänzende Informationen zur Aufstellung des
Bebauungsplanes Nr. 715:**

Das am 26.05.2008 vom Rat der Stadt beschlossene Einzelhandelskonzept für die Stadt Oberhausen gibt Hinweise zur planungsrechtlichen Steuerung von Betrieben mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten. Unter anderem soll danach der Einzelhandel mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten in die zentralen Versorgungsbereiche gelenkt werden. Die beiden dem Plangebiet am nächsten liegenden Nahversorgungszentren Königshardt und Tackenberg / Klosterhardt sind zu sichern und zu stärken.

Gemäß dem Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW, Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel, vom 13.07.2013) haben die Gemeinden dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung und Erweiterung bestehenden Einzelhandelsagglomerationen mit zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb zentraler Versorgungsbereiche entgegenzuwirken. Ferner haben sie sicherzustellen, dass eine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche von Gemeinden durch Einzelhandelsagglomerationen vermieden wird.

Der Bebauungsplan soll die vorgenannten Ziele bzw. Vorgaben nach § 1 Abs. 4 BauGB umsetzen. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird nicht durchgeführt.

Weitere Informationen sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.

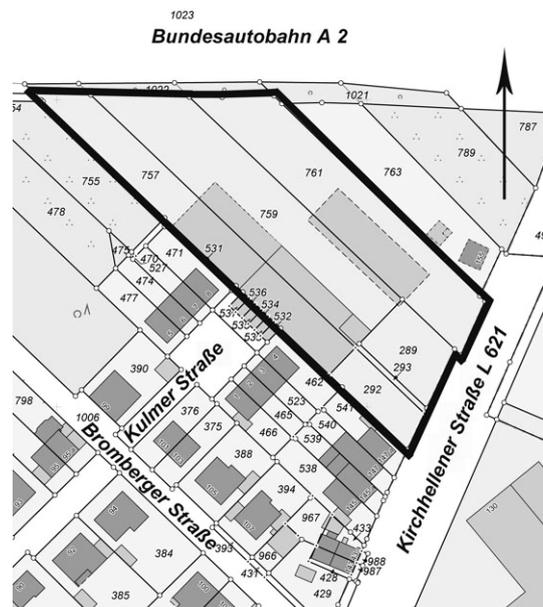
**Öffentliche Bekanntmachung
Bekanntmachungsanordnung des Ober-
bürgermeisters vom 16.12.2014 über die
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 716
- Kirchhellener Straße / Bundesautobahn
A 2 -**

Der Rat der Stadt hat am 15.12.2014 die Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 9 Abs. 2 a in Verbindung mit dem vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) für das im Plan des Bereichs 5-1, -Stadtplanung-, vom 13.11.2014 gekennzeichnete Plangebiet beschlossen (Bebauungsplan Nr. 716 - Kirchhellener Straße / Bundesautobahn A 2 -).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 13, und wird wie folgt umgrenzt:

Westliche Seite der Kirchhellener Straße; südwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 292 und 757; nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 757, 759 und 761; nordöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 761.

**— Bereich des Bebauungsplans Nr. 716
- Kirchhellener Straße / Bundesautobahn A 2 -**



Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 i. V. mit § 9 Abs. 2 a und § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I, S. 954).

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebiets einen Plan mit den Umringsgrenzen im Bereich 1 -Stadtplanung-, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Öffnungszeiten: Montag - Donnerstag, 8.00 - 16.00 Uhr, und Freitag, 8.00 - 12.30 Uhr, einsehen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 716 werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Kernsortimenten unter Berücksichtigung des Bestandes;
- Umsetzung der Ziele des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen, Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel;
- Umsetzung der Ziele und Vorgaben des am 26.05.2008 vom Rat der Stadt beschlossenen Einzelhandelskonzepts für die Stadt Oberhausen;
- Sicherung und Stärkung der zentralen Versorgungsbereiche insbesondere der Nahversorgungszentren Königshardt und Tackenberg / Klosterhardt.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung

Erklärung

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 716 - Kirchhellener Straße / Bundesautobahn A 2 - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 716 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 15.12.2014 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999, zuletzt geändert am 05.08.2009, verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 16.12.2014

Wehling
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 716:

Das am 26.05.2008 vom Rat der Stadt beschlossene Einzelhandelskonzept für die Stadt Oberhausen gibt Hinweise zur planungsrechtlichen Steuerung von Betrieben mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten. Unter anderem soll danach der Einzelhandel mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten in die zentralen Versorgungsbereiche

gelenkt werden. Die beiden dem Plangebiet am nächsten liegenden Nahversorgungszentren Königshardt und Tackenberg / Klosterhardt sind zu sichern und zu stärken.

Gemäß dem Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW, Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel, vom 13.07.2013) haben die Gemeinden dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung und Erweiterung bestehenden Einzelhandelsagglomerationen mit zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb zentraler Versorgungsbereiche entgegenzuwirken. Ferner haben sie sicherzustellen, dass eine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche von Gemeinden durch Einzelhandelsagglomerationen vermieden wird.

Der Bebauungsplan soll die vorgenannten Ziele bzw. Vorgaben nach § 1 Abs. 4 BauGB umsetzen. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird nicht durchgeführt.

Weitere Informationen sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Oberhausen zu den Kommunalwahlen

Nach § 12 Absatz 7 und 8 der Kommunalwahlordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 730), - SGV. NRW. 1112 - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, dass wahlberechtigte Unionsbürger, die gemäß § 23 des Meldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, auf Antrag in das Wählerverzeichnis einzutragen sind.

Der Antrag ist bis zum 16. Tag vor der Wahl (16. Januar 2015) zu stellen. Der Antrag muss Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit enthalten und persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. In dem Antrag hat der Unionsbürger durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt den Nachweis für seine Wahlberechtigung zu erbringen. Gegenstand der Versicherung an Eides statt ist eine Erklärung über seine Staatsangehörigkeit, über seine Anschrift in der Gemeinde, und dass er am Wahltag seit mindestens dem 16. Tag vor der Wahl im Wahlgebiet ununterbrochen eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, innehaben wird. Die Vorlage eines gültigen Identitätsausweises und eines Nachweises über die Wohnung und den Zeitpunkt des Innehabens der Wohnung kann verlangt werden.

Die Anträge liegen bei der Stadt Oberhausen, Fachbereich Wahlen, Essener Str. 66, 46042 Oberhausen, bereit.

Oberhausen, 16.12.2014

Wehling
- Wahlleiter -

**Öffentliche Bekanntmachung
des Wahlleiters der Stadt Oberhausen zu
den Kommunalwahlen**

Nach § 19 und § 42 Absatz 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), - SGV.NRW.1112 -, werden nachfolgend die in der Sitzung des Wahlausschusses am 11. April 2014 unter

den nachfolgenden Nummern 1, 3 bis 5 und 7 und in der Sitzung vom 17.12.2014 unter der nachfolgenden Nummer 2 zugelassenen Wahlvorschläge für die Wiederholungswahl des Rates im Wahlbezirk 21 - Sterkrader Heide - am 01. Februar 2015 öffentlich bekanntgemacht.

Wahlvor- schlagNr.	Name	Beruf	Geburtsjahr Geburtsort	Adresse	Partei / Wählergruppe
Bewerber/innen im Wahlbezirk 21 - Sterkrader Heide -					
1	Kösling, Anja	Bankkauffrau	1967 Oberhausen	Lärchenstr. 28 a 46147 Oberhausen	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Bennewa, Helmut	Fachkraft für Logistik - Chemie	1953 Paderborn	Lübecker Str. 26 46145 Oberhausen	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Stemmer, Michael	Busfahrer	1962 Oberhausen	Jägerstr. 44 46149 Oberhausen	BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Ipek, Mehmet	Baumaschinist	1963 Erzincan/Türkei	Bonmannstr. 30 46049 Oberhausen	DIE LINKE (DIE LINKE)
5	Schröckert, Sarah Michaela	Studentin	1987 Oberhausen	Tanusstr. 90 46119 Oberhausen	Freie Demokratische Partei (FDP)
7	Dr. med. Ciesla, Miroslaw	Arzt	1955 Danzig	Am Grafenbusch 40 46047 Oberhausen	Bündnis Oberhausener Bürger (BOB)

Oberhausen, 17.12.2014

Wehling
- Wahlleiter -

**Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeich-
nis und die Erteilung von Wahlscheinen für die
Wiederholungswahl zur Wahl des Vertreters zum Rat
der Stadt Oberhausen 2014 im Wahlbezirk 21 -
Sterkrader Heide - am 01.02.2015**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wiederholungswahl zur Wahl des Vertreters zum Rat der Stadt Oberhausen 2014 im Wahlbezirk 21 - Sterkrader Heide - am 01.02.2015 für die Stimmbezirke des Wahlbezirks 21 - Sterkrader Heide - der kreisfreien Stadt Oberhausen wird wie folgt zur Einsichtnahme bereit gehalten:

Zeit der Einsichtnahme:

Montag, 12. Januar 2015, bis Mittwoch, 14. Januar 2015, von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag, 15. Januar 2015, von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr und
Freitag, 16. Januar 2015, von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Ort der Einsichtnahme:

Bereich Statistik und Wahlen, Essener Str. 66, 46047 Oberhausen, Erdgeschoss, Zimmer 06.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen

will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der genannten Einsichtsfrist, spätestens am 16. Januar 2015 bis 12.00 Uhr, beim Oberbürgermeister, Bereich Statistik und Wahlen, Essener Str. 66, 46047 Oberhausen, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 11. Januar 2015 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen,

wenn er / sie nicht Gefahr laufen will, dass er / sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk seines Wahlbezirkes oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis eingetragene(r) Wahlberechtigte(r),
- 5.2 ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene(r) Wahlberechtigte(r), wenn
 - a) er / sie nachweist, dass er / sie aus einem von ihm / ihr nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat,
 - b) er / sie aus einem von ihm / ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) seine / ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.
6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 30. Januar 2015, 18.00 Uhr, mündlich (nicht fernmündlich), schriftlich oder elektronisch bei der Gemeindebehörde beantragt werden. Sie können auch persönlich im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstr. 66, 46145 Oberhausen, abgeholt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, können die Anträge noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, - jedoch nur im Bereich Statistik und Wahlen - gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm / ihr ein beantragter Wahlschein nicht zugegangen ist, kann bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen die Anträge auf Erteilung von Wahlscheinen noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den / die Antrag / Anträge für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er / sie dazu berechtigt ist.

Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält der / die Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel für den Wahlbezirk 21 - Sterkrader Heide - (weiß)
 - einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen gelben Wahlbriefumschlag
 - und ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt diesen in besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der / die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und den Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Der Wahlbrief kann auch bei der auf den Wahlbriefen angegebenen Stelle abgegeben werden.

Oberhausen, 12.12.2014

Wehling
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Abstimmungsleiters der Stadt Oberhausen für den Ratsbürgerentscheid am 08. März 2015

Bekanntgabe des Tages des Ratsbürgerentscheides sowie des Textes der zu entscheidenden Frage

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung am 15.12.2014 die Durchführung eines Ratsbürgerentscheides beschlossen. Nach § 9 der Bürgerentscheidungssatzung der Stadt Oberhausen vom 26.06.2006, in ihrer zurzeit geltenden Fassung, wird der Tag des Bürgerentscheides vom Oberbürgermeister bestimmt.

Der Oberbürgermeister als Abstimmungsleiter der Stadt Oberhausen hat den **08. März 2015** als den Tag für die Durchführung des Ratsbürgerentscheides bestimmt.

Der Text der zu entscheidenden Frage lautet wie folgt:

„Sind Sie dafür, dass die Straßenbahnlinie 105 als Lückenschluss vom Essener Stadtgebiet zum Oberhausener Hauptbahnhof und zum Sterkrader Bahnhof gebaut wird?“

Oberhausen, 16.12.2014

Wehling
- Abstimmungsleiter -

Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 15.12.2014

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

8. Änderungssatzung vom 15.12.2014 zur Straßenreinigungssatzung vom 13.12.2004

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 15.12.2014 die folgende Änderungssatzung beschlossen

Art. 1

Die Straßenreinigungssatzung vom 13.12.2004 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 17.12.2013 (Amtsblatt der Stadt Oberhausen - Ausgabe 1/2014 -) wird wie folgt geändert:

- 1. In der Anlage zur Straßenreinigungssatzung werden in das Straßenreinigungsverzeichnis folgende neu gewidmete Straßen eingefügt:

Straße	Reinigungsschlüssel
Günther-Büch-Straße	100
Heinz-Schleußer-Straße	110

- 2. In der Anlage zur Straßenreinigungssatzung wird der bisherige Reinigungsschlüssel folgender Straße durch die folgenden Reinigungsschlüssel ersetzt:

Straße	Reinigungsschlüssel
Flöz-Herrenbank-Straße	110
Stichstraße 2 - 8	110
Stichstraße 1 - 31	100
Torgaustraße	100

- 3. In der Anlage zur Straßenreinigungssatzung wird folgende Straße ersatzlos gestrichen:

Straße
Antoniusplatz

Art. 2

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bestätigungen des Oberbürgermeisters Gemäß § 2 Abs.3 Bekanntmachungs-VO

Hiermit bestätige ich,

- 1. dass der Wortlaut der 8. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung vom 13.12.2004 mit dem Ratsbeschluss vom 15.12.2014 übereinstimmt.
- 2. dass nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516 / SGV NRW 2023) verfahren worden ist.

Oberhausen, 15.12.2014

Wehling
Oberbürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung
Die vorstehende Änderungssatzung der Stadt Oberhausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese

<p>Herausgeber: Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Virtuelles Rathaus, Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen, Telefon 0208 825-2116 Online-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 16,-- Euro, Post-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 28,-- Euro das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat</p>	<p>K 2671 Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt - DPAG</p>	
---	---	--



Die Artothek gibt den Benutzern die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für drei Monate 7,-- Euro, für sechs Monate 14,-- Euro je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

Nächste Ausleihe:
Donnerstag, 8. Januar 2015
Ludwig Galerie Schloss Oberhausen,
Konrad-Adenauer-Allee 46

Auskunft:
 Bereich 0-8 Kunst/Artothek, Tel. 0208 41249-22
 montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr



Malschule für Kinder und Jugendliche

Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab fünf Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (Nebengebäude auf dem Grundstück der Adolf-Feld-Schule), Nohlstraße 3, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmer werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jeder Teilnehmer arbeitet entsprechend seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellungen. Die Gruppenleiter stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden.

Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Vormerkungen für die Aufnahme im Frühjahr 2015 nimmt der Bereich 0-8 Kunst/Malschule, Tel. 0208 41249-22, montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr entgegen.

theater oberhausen



Will-Quadflieg-Platz 1
 46045 Oberhausen
 Telefon 0208/85 78-180 und 184
 besucherbuero@theater-oberhausen.de
 www.theater-oberhausen.de